

Forstwirtschaft

Überleitungstarifvertrag TVÜ-Wald Schleswig-Holstein

**Gültig für Beschäftigte in der
Waldarbeit in kommunalen forst-wirt-
schaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben in
Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holstein

**Tarifvertrag vom 26. Mai 2010 in der Fassung
des Änderungstarifvertrags Nr. 3
vom 14. August 2025
gültig ab 1. April 2025***

*Abweichend tritt die Änderung zum Inhaltsverzeichnis und der neue § 16c mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.



**Tarifvertrag
zur Überleitung der kommunalen Beschäftigten in der Waldarbeit
in den TVöD-Wald Schleswig-Holstein und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Wald Schleswig-Holstein)**

vom 26. Mai 2010

in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 14. August 2025

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

- einerseits -

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----|
| § 1 | Geltungsbereich | 4 |
| § 2 | Ablösung bisheriger Tarifverträge durch den TVöD-Wald Schleswig-Holstein | 4 |
| § 3 | Überleitung in den TVöD-Wald Schleswig-Holstein | 5 |
| § 4 | Zuordnung der Lohngruppen | 5 |
| § 5 | Vergleichsentgelt | 5 |
| § 6 | Stufenzuordnung | 6 |
| § 7 | Kinderbezogene Entgeltbestandteile | 6 |
| § 8 | Beihilfen | 8 |
| § 9 | Beschäftigungszeit | 8 |
| § 10 | Urlaub | 9 |
| § 11 | Abgeltung | 9 |
| § 12 | Eingruppierung (aufgehoben) | 9 |
| § 13 | Abrechnung unständiger Bezügebestandteile (aufgehoben) | 9 |
| § 14 | Nebentätigkeiten | 9 |
| § 15 | Einmalzahlungen für die Jahre 2008 und 2009 (aufgehoben) | 9 |
| § 16 | Grundsatz zur Überleitung in die Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein | 9 |
| § 16a | Besitzstandsregelungen zur Überleitung in die Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein | 10 |
| § 16b | Höhergruppierungen bei der Überleitung in die Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein | 10 |
| § 16c | Höhergruppierungen bei der Überleitung in die Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein ¹ | 11 |
| § 17 | Inkrafttreten, Laufzeit | 11 |
| Anlage 1 | Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2009 / 1. Januar 2010 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung | 12 |
| Anlage 2 | Vorläufige Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Januar 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge | 13 |

¹ Änderung gem. § 1 Nr. 1 zum ÄTV Nr. 3 zum TVÜ-Wald Schleswig-Holstein vom 14. August 2025, gültig ab 1. Oktober 2025.

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte),
- die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben,
 - deren Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein (KAV Schleswig-Holstein) über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. Januar 2010 unter den Geltungsbereich des TVöD-Wald Schleswig-Holstein fallen,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.
 2. ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 besteht, bis zum Ende dieses Arbeitsverhältnisses. ²Für Beschäftigte, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (befristet beschäftigte Saisonkräfte), gelten die §§ 2 bis 7, 9 und 12 auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 bzw. 1. Januar 2010 nicht bestanden hat. ³Für die Überleitung, insbesondere für die Berechnung des Vergleichsentgelts, findet § 5 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. ⁴Die Anwendung dieses Tarifvertrages endet für befristet beschäftigte Saisonkräfte, wenn diese in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt werden.
- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31. Dezember 2009 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TVöD-Wald Schleswig-Holstein fallen.
- (3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, die am 31. Dezember 2009 unter den Geltungsbereich des MTW fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.
- (4) Die Bestimmungen des TVöD-Wald Schleswig-Holstein gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 **Ablösung bisheriger Tarifverträge durch den TVöD-Wald Schleswig-Holstein**

Der TVöD-Wald Schleswig-Holstein ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag bei Arbeitgebern, die Mitglied des KAV Schleswig-Holstein sind, den

- Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 24. Februar 2006,
- Lohntarifvertrag Nr. 17 vom 14. März 2003 für Waldarbeiter (LTW),
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973,
- Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende vom 13. Januar 1971,
- Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977,

soweit im TVöD-Wald Schleswig-Holstein oder in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 **Überleitung in den TVöD-Wald Schleswig-Holstein**

Die Beschäftigten werden am 1. Januar 2010 nach den folgenden Regelungen in den TVöD-Wald Schleswig-Holstein übergeleitet.

§ 4 **Zuordnung der Lohngruppen**

- (1) Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Lohngruppe gemäß § 13 MTW nach **Anlage 1** dieses Tarifvertrages den Entgeltgruppen des BezTV-W RP zugeordnet.
- (2) Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für einen Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2009 höhergruppiert worden.
- (3) Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Lohngruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2009 herabgruppiert worden.

§ 5 **Vergleichsentgelt**

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des BezTV-W RP wird für die Beschäftigten ein Vergleichsentgelt gemäß den Absätzen 2 bis 5 gebildet.
- (2) ¹Es wird der im Dezember 2009 jeweils zustehende Monatstabellenlohn nach der Anlage 3 zu § 1 Abs. 2 des Lohntarifvertrages Nr. 17 vom 14. März 2003 für Waldarbeiter (LTW) als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. ²Erhalten Beschäftigte im Dezember 2009 den Lohn nach § 13 Abs. 6 oder § 14 Abs. 1 MTW in Verbindung mit Nr. 7 SR-F-MTW, bildet dieser das Vergleichsentgelt.



- (3) ¹Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts den Monatstabellelohn der nächsthöheren Stufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2009 erfolgt. ²§ 4 Abs. 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt; sodann wird nach der Stufenzuordnung (§ 6) das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.
- (5) Bei Beschäftigten im Sinne von § 13 Abs. 6 MTW wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines voll leistungsfähigen Beschäftigten bestimmt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt gemäß § 13 Abs. 6 MTW berechnet.
- (6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 13 Abs. 4 MTW werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2009 die Arbeit wieder aufgenommen.

§ 6 **Stufenzuordnung**

- (1) ¹Die Beschäftigten werden einer ihrem um 50 Euro, sodann um 3,1 v.H. und um weitere 2,8 v.H. erhöhten Vergleichsentgelt (§ 5) entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. ²Für die Stufenzuordnung bei der Überleitung ist die am 31. Dezember 2009 geltende Entgelttabelle (Anlage zu § 15 Satz 1 BezTV-W RP) maßgebend. ³Zum 1. Januar 2012 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ⁴Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des BezTV-W RP.
- (2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 5 Abs. 4 bis 6 entsprechend.
- (3) ¹Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des BezTV-W RP. ²§ 17 Abs. 4 Satz 2 BezTV-W RP gilt entsprechend. ³Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Eingruppierung bereits im Dezember 2009 erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3.
- (4) ¹Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger ist als das Entgelt der Stufe 2 werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des BezTV-W RP.

§ 7 **Kinderbezogene Entgeltbestandteile**



- (1) ¹Für im Dezember 2009 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach § 44 MTW als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksich-

tigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Höhe der Besitzstandszulage richtet sich nach dem im Dezember 2009 maßgebenden und sodann um 3,1 v.H. und um weitere 2,8 v.H. erhöhten Betrag der kinderbezogenen Entgeltbestandteile. ³Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltsordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁴Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2009 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2009 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
 2. Ist die andere Person im Dezember 2009 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem in den TVöD-Wald Schleswig-Holstein übergeleiteten Beschäftigten.
 3. ¹Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die im Dezember 2009 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 2010 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 31. Dezember 2009 30 Wochenstunden nicht überstieg. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte der Beschäftigte bereits im Dezember 2009 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
 4. ¹Bei Tod des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Januar 2010 begründet. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte er bereits im Dezember 2009 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
- (2) ¹§ 24 Abs. 2 BezTV-W RP ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie die jeweilige Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:



Die tarifliche Arbeitszeitverlängerung zum 1. Januar 2010 führt nicht zu einer Verände-



zung der Besitzstandszulage.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.

Protokollerklärungen zu § 7:

Der für die Monate Januar 2008 bis Dezember 2008 zustehende Unterschiedsbetrag, der sich aufgrund der Erhöhung um 3,1 v.H. ab 1. Januar 2008 für die kinderbezogenen Entgeltbestandteile ergibt, und der für die Monate Januar 2009 bis Dezember 2009 zustehende Unterschiedsbetrag, der sich aufgrund der Erhöhung um weitere 2,8 v.H. ab 1. Januar 2009 für die kinderbezogenen Entgeltbestandteile ergibt, wird mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2010 als Einmalzahlung gewährt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
- a) zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. März 2010 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
 - b) die Kinder von bis zum 31. März 2010 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, soweit diese Kinder vor dem 1. April 2010 geboren sind.

§ 8 Beihilfen

¹Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2009 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. ²Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landesvorschriften Bezug genommen wird.

§ 9 Beschäftigungszeit

- (1) Für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 BezTV-W RP berücksichtigt.
- (2) Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 BezTV-W RP werden die bis zum 31. Dezember 2009 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe
 - des § 9 MTW als Beschäftigungszeit,
 - des § 54 MTW als berücksichtigungsfähige Zeiten

anerkannt worden sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 38 Abs. 1 BezTV-W RP berücksichtigt.

§ 10 Urlaub

Die Beschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2009 einen Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 50 Abs. 1 MTW hatten, behalten diesen Anspruch, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.

§ 11 Abgeltung

Durch einzelvertragliche Vereinbarung können Besitzstände pauschaliert bzw. abgefunden werden.

§ 12 Eingruppierung

(aufgehoben)

§ 13 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

(aufgehoben)

§ 14 Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2009 genehmigte Nebentätigkeiten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 15 Einmalzahlungen für die Jahre 2008 und 2009

(aufgehoben)

§ 16 Grundsatz zur Überleitung in die Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein

¹Für die in den TVöD-Wald Schleswig-Holstein übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD-Wald Schleswig-Holstein und dem 31. Dezember 2017 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Abs. 2), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2017 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Januar 2018 für Eingruppierungen § 12 BezTV-W RP in der Fassung des § 3 Nr. 1b TVöD-Wald Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Anlage - Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein zum TVöD-Wald



Schleswig-Holstein. ²Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2018 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Anlage - Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein übergeleitet.

§ 16a
Besitzstandsregelungen
zur Überleitung in die Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein
zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein

- (1) ¹Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein nicht statt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TVöD-Wald Schleswig-Holstein nach der Anlage 1 oder 2 TVÜ-Wald Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, gilt als Eingruppierung.

- (2) Übergeleitete Beschäftigte gemäß § 1 Abs. 1, die am 31. Dezember 2017 Anspruch auf eine persönliche Besitzstandszulage nach der Nummer 23 und/oder 24 SR-F-MTW i.V.m. § 12 Abs. 5 TVÜ-Wald Schleswig-Holstein in der bis 31. Dezember 2017 gültigen Fassung gehabt haben, erhalten ihre persönliche Besitzstandszulage unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage fortgezahlt und nach diesen Vorschriften abgebaut.

§ 16b
Höhergruppierungen
bei der Überleitung in die Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein
zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein

- (1) ¹Ergibt sich nach der Anlage - Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 BezTV-W RP in der Fassung des § 3 Nr. 1b TVöD-Wald Schleswig-Holstein ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2018 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage - Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2018, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2018 zurück.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 BezTV-W RP in der bis zum 28. Februar 2018 geltenden Fassung des § 3 Nr. 2b TVöD-Wald Schleswig-Holstein). ²War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.



- (3) Fallen am 1. Januar 2018 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach Absatz 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

§ 16c

**Übergangsregelung zu § 3 Nr. 6 TVöD-Wald Schleswig-Holstein
in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung²**

- (1) ¹Im Jahr 2026 findet § 3 Nr. 6 TVöD-Wald Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung für alle Beschäftigten mit der Maßgabe Anwendung, dass der Arbeitgeber die Motorsäge stellt, es sei denn, dass die/der Beschäftigte die vor dem 1. Januar 2026 vorhandene eigene Motorsäge bei Holzerntearbeiten und sonstigen Betriebsarbeiten noch weiternutzt. ²Im Falle eines Defekts der von der/dem Beschäftigten gestellten Motorsäge stellt der Arbeitgeber die Motorsäge bereits vor dem 1. Januar 2026.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Hauungswerkzeug im Sinne des § 3 Nr. 6 TVöD-Wald Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.

§ 17

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den

Für den
Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

Vorsitzender

Verbandsgeschäftsführer

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -

² Änderung gem. § 1 Nr. 3 zum ÄTV Nr. 3 zum TVÜ-Wald Schleswig-Holstein vom 14. August 2025, gültig ab 1. Oktober 2025.



Bundsvorsitzender

Mitglied des Bundesvorstandes

Anlage 1 TVÜ-Wald Schleswig-Holstein

Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2009 / 1. Januar 2010 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung

| Entgelt- gruppe | Lohngruppe |
|-----------------------|--|
| 8 | W 9 Fallgruppe 1 und Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 7 Fallgruppe 1 und W 8 Fallgruppe 1 |
| | W 8 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 9 Fallgruppe 2 |
| | W 7 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 1 und W 9 Fallgruppe 2 |
| 7 | W 8 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 1 und W 7 Fallgruppe 2 |
| | W 7 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 1 und ausstehendem Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 2 |
| | W 6 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2 und W 8 Fallgruppe 2 |
| 6 | W 7 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 2 |
| | W 6 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 5 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2 |
| | W 6 Fallgruppe 3 nach Aufstieg aus W 4 Fallgruppen 1 bis 4 und W 5 Fallgruppe 2 |
| | W 5 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 2 und W 7 Fallgruppe 2 |
| | W 5 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 4 Fallgruppen 1 bis 4 mit ausstehendem Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 3 |
| 5 | W 4 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3 |
| | W 5 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 3 Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 und W 4 Fallgruppe 5 |
| | W 4 Fallgruppe 5 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 |
| | W 3 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2 |
| 2 | W 3 Fallgruppe 2 mit ausstehendem Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2 |
| | W 2 |
| 2 keine Stufe 6 | W 1 |
| 1 | Keine |



Anlage 2 TVÜ-Wald Schleswig-Holstein

Vorläufige Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Januar 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

| Entgelt- gruppe | Lohngruppe |
|--------------------------------|--|
| 8 | W 9 Fallgruppe 1 |
| | W 7 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 1 und W 9 Fallgruppe 2 |
| 7 | W 6 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2 und W 8 Fallgruppe 2 |
| 6 | W 5 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 2 und W 7 Fallgruppe 2 |
| | W 4 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3 |
| 5 | W 3 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2 |
| | W 3 Fallgruppe 2 mit Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2 |
| 2 | W 2 |
| 2 keine Stufe 6 | W 1 |
| 1 | Keine |